

de kommen / der Kläger desgleichen / ob sie des auch
möchten seyn unversäümet / gleich heute an diesem Tage?

Der Rath's Vorsprach:

Herr Voigt / ich wil es meinen Herren von Lübeck
zu Rechte finden / dem Kläger dergleichen. Nachdem
dieser Mensch ist gekommen vom Leben zum Tode / wä-
re da jemand mit gewesen / in Rath oder That / in Flo-
cken und Worten / dessen meine Herren könnten zur
Wahrheit und Kunde kommen / der Kläger desglei-
chen / mögen sie dessen seyn unversäümet / gleich heute
an diesem Tage.

Der Fiscal:

Herr Voigt / lasset mir ferner ein Urtheil theilen :
Nachdem der Lebendige nicht ist bey den Todten / ob
man auch den Todten begraben möge / und stehen sich
mit den Lebendigen unversäümet / gleich heute an die-
sem Tage?

Des Rath's Vorsprach:

Herr Voigt / ich wil es meinen Herren von Lübeck
zu Rechte finden / dem Kläger desgleichen. Nach-
dem der Lebendige nicht ist bey den Todten / so mag
man den Todten begraben / und stehen sich mit den Le-
bendigen unversäümet / gleich heute an diesem Tage.

**Das XLI. Capitel.
Von der Münze zu
Lübeck.**

S Die Stadt Lübeck von der Zeit an / da sie an
1140. von Graff Adolff zu Holstein und
Schaus